

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 12, Juli 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Aktuelles aus der Verwaltung	2
Das „Energiekostendämpfungsprogramm“ ist endlich final – das BAFA-Portal zur Antragstellung ist seit heute geöffnet	2
„Gasauktionen“: Neues Regelenergieprodukt soll Anreize für Gaseinsparungen	3
Veranstaltungen	4
Webcast: „Das Energiekostendämpfungsprogramm ist final - Was jetzt zu tun ist“	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5

Aktuelles aus der Verwaltung

Das „Energiekostendämpfungsprogramm“ ist endlich final – das BAFA-Portal zur Antragstellung ist seit heute geöffnet

Am gestrigen Tag hat die Europäische Kommission grünes Licht für das sog. Energiekostendämpfungsprogramm („EKDP“) gegeben und damit den Weg für entsprechende Antragstellungen auf Zuschüsse für energieintensive Unternehmen in Deutschland geebnet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Bundesfinanzministerium haben darauf am gleichen Tage reagiert und bekanntgegeben, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sein ELAN-K2 Online-Portal bereits am heutigen Tag ab 10 Uhr für entsprechende Antragstellungen öffnet.

RA Michael Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Darja Bleyl

Tel.: +49 40 6378-2867
darja.bleyl@pwc.com

Die jüngsten Entwicklungen kamen nicht sonderlich überraschend, da sich bereits in den vergangenen Tagen abzeichnete, dass die von vielen Unternehmen mit Spannung erwartete EKDP-Förderrichtlinie final von der Europäischen Kommission und den zuständigen Ministrien auf Bundesebene freigegeben werden würde. In Newsletter-Ausgaben der vergangenen Wochen hatten wir insofern auch bereits ausführlich über die Voraussetzungen der Zuschussgewährung und auch die seiner Zeit absehbaren Rechtsfolgen und verfahrensseitigen Aspekte berichtet.

Der finale Stand der Richtlinie kann auf der [Homepage des BAFA](#) abgerufen werden.

Zunächst kann konstatiert werden, dass der nun verfügbare finale Stand der Förderrichtlinie in nur wenigen Punkten von dem zuletzt bekannten Entwurfsstand der Richtlinie abweicht. An dieser Stelle wollen wir insofern auf zwei ins Auge stechende Veränderungen hinweisen, die nach unserer Einschätzung für die Vorbereitung einer Antragsstellung von besonderer Bedeutung sein dürften.

Zum einen ist im finalen Stand der Richtlinie vorgesehen, dass das antragstellende Unternehmen zu erklären hat, dass es ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder DIN EN ISO 50005 betreibt (vgl. Ziffer 3.3 der Richtlinie). Andernfalls hat sich das Unternehmen per Selbsterklärung bereit zu erklären, Energieeffizienzmaßnahmen, deren Kosten sich innerhalb von drei Jahren amortisieren, umzusetzen. Ein Unternehmen, das die Umsetzung dieser Energieeffizienzmaßnahmen wirtschaftlich nicht erbringen kann, ist von der Selbsterklärung befreit. Unseres Erachtens ist diese Regelung eine sehr sinnvolle Weiterentwicklung gegenüber dem Entwurfsstand, der in seiner Umsetzung zu einer ganzen Reihe von Fragen geführt hätte.

Zum anderen wurden im Rahmen der Förderrichtlinie unter Ziffer 5.5 Klarstellungen zur Nachweisführung aufgenommen, die beispielsweise vorsehen, dass antragstellende Unternehmen bis zum 29.02.2024 „handelsrechtlich geprüfte und testierte Abschlüsse“ und einen „Prüfvermerk eines Prüfers, der sich auf eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten nach Nummer 4.2.1 Buchstabe a bezieht“ beizubringen haben, soweit dies für eine abschließende Prüfung notwendig ist. Mit dieser Regelung scheinen die noch im Entwurf der Förderrichtlinie in bestimmten Konstellationen für zwingend erforderlich gehaltenen „Monatsabschlüsse“ erfreulicherweise obsolet zu sein, auch wenn die finale Fassung der Richtlinie keine nähere Beschreibung dazu enthält, wann genau dann in Zukunft eine Nachweisführung über die o.g. Abschlüsse und Prüfvermerke notwendig sein wird. Vermutlich wird sich zu diesem Punkt das BAFA in den kommenden Monaten noch positionieren, was mit Blick auf die mit den entsprechenden Nachweisen verbundenen Aufwände sicher begrüßenswert wäre.

Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass das BAFA [auf seiner Homepage](#) erfreulicherweise eine ganze Reihe von Mustervorlagen und Erklärungen bereitstellt, die im Rahmen der anstehenden Antragsvorbereitung sicher sehr sinnvolle Arbeitshilfen sein werden.

Die Antragsfrist zum

31.08.2022 (materielle Ausschlussfrist)

wurde beibehalten, so dass von unserer Seite nur dazu geraten werden kann, sich kurzfristig mit den Anforderungen der finalen Richtlinie auseinanderzusetzen, um möglichst zeitnah Gewissheit über die Erfolgsaussichten zu erlangen und etwaig entstehende Fragen bestmöglich einschätzen zu können.

Gerne unterstützen wir Sie im Zusammenhang mit dem Energiekostendämpfungsprogramm und bieten dazu insbesondere folgende Unterstützungsleistungen an:

a) „PwC-Quick-Check zum Energiekostendämpfungsprogramm“

Unser Quick-Check bewertet die initiale Antrags- und Zuschussberechtigung eines Unternehmens und damit die indikativen Erfolgsaussichten eines Antrags. Dabei nehmen wir kurzfristig eine erste Einschätzung dazu vor, welche der drei verschiedenen Förderstufen des Energiekostendämpfungsprogrammes erreicht werden kann. Wir zeigen etwaige „Knackpunkte“ einer Antragstellung auf und diskutieren mit Ihnen die in der Folge zu unternehmenden Schritte. Wir versetzen Sie damit in die Lage, sehr kurzfristig entscheiden zu können, ob eine Antragstellung für Sie erfolversprechend ist und weiter verfolgt werden sollte.

b) Begleitung bei der weiteren Antragsvorbereitung

Entscheiden Sie sich dafür, eine Antragstellung angehen zu wollen, unterstützen wir Sie gerne auch bei der Bewertung der besonderen Leistungsvoraussetzungen des Energiekostendämpfungsprogrammes und der weiteren Antragsvorbereitung. In diesem Zusammenhang könnten unter anderem Fragen zum erforderlichen Vergütungsverzicht der Geschäftsleitung auftreten. Diese und weitere Fragen würden wir bei Bedarf mit Ihnen erörtern und dabei unsere Erfahrungen in diesem Bereich einfließen lassen. Das Ziel unserer Begleitung in diesem Schritt besteht darin, etwaige auftretende inhaltliche Fragen mit Blick auf die materielle Ausschlussfrist (31.08.2022) kurzfristig gemeinsam mit Ihnen zu klären. Wir verstehen uns hierbei als Ihr Sparringspartner, der Sie auf dem Weg zur fristgemäßen Antragstellung begleitet.

Weiterführende Informationen zum Energiekostendämpfungsprogramm sowie zu unseren Unterstützungsleistungen finden Sie unter diesem [Link](#).

Abschließend wollen wir auch auf unseren kostenfreien **Webcast „Das Energiekostendämpfungsprogramm ist final - Was jetzt zu tun ist“** am **26. Juli 2022 von 10 bis 11 Uhr** hinweisen. Eine Anmeldung wird in der kommenden Woche unter folgendem [Link](#) möglich sein.

Es würde uns freuen, wenn unser Unterstützungsangebot und auch der o.g. Webcast auf Ihr Interesse stößt!

„Gasauktionen“: Neues Regelenergieprodukt soll Anreize für Gaseinsparungen

Der Marktgebietsverantwortlich Trading Hub Europe (THE), welcher von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur zur Entwicklung eines zusätzlichen Regelenergieproduktes beauftragt wurde, hat in dieser Woche erste Produktparameter für ein Gasauktionsmodell zur Reduktion von Gasverbräuchen von Industriekunden veröffentlicht. Start soll am 1. Oktober 2022 sein.

Als Reaktion auf die Reduzierung der Gaslieferungsmengen durch Nord-Stream 1, kündigte Wirtschaftsminister Robert Habeck im Juni die Einführung eines Gasauktionsmodells zur Reduktion von Industriegas als zusätzliches Regelenergieprodukt an. Es soll Unternehmen die Möglichkeit bieten, selbst zu beeinflussen, zu welchen Zeitpunkten eine Drosselung oder Abschaltung ihrer Prozesse sinnvoll ist. Wenn das Regelenergiepotential insgesamt ausgeschöpft ist und die Bundesnetzagentur als Ultima Ratio Reduzierungen des Verbrauchs anordnet, wird dies nicht mehr möglich sein. Nachdem die Bundesnetzagentur bereits erste Eckpunkte zum geplanten Regelenergieprodukt im Juni vorlegte, gab nun die THE am 8. Juli die Parameter dazu bekannt.

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RAin Verena E. Brökelmann
Tel.: +49 521 96497-111
verena.elisa.broekelmann@pwc.com

Das Gasauktionsmodell soll Industriekunden finanzielle Anreize für Gaseinsparungen schaffen. Nicht benötigte Gasmengen sollen in Engpasssituationen der Marktgebietsverantwortlichen THE gegen Vergütung als externe Regelernergie zur Verfügung gestellt werden können. Konkret sehen die nun veröffentlichten Produktparameter vor, dass über die Regelernergie-Plattform der THE eine dauerhaft verfügbare Eingabemaske eingerichtet wird, mit welcher die Unternehmen die Bedingungen der zum Verkauf angebotenen Gasmengen bestimmen können. Neben dem Umfang der Gasmenge sollen Unternehmen darüber auch die zum Abruf benötigte Vorlaufzeit, die Dauer des Abrufs sowie die Art der Vergütung festlegen können. Letzt genannte richtet sich wahlweise nach dem Tagespreis bei Abruf oder dem Arbeitspreis in Euro/MWh. Im Fall eines auftretenden Engpässen können die angebotenen Gasmengen kurzfristig für den jeweiligen Gastag abgerufen werden. THE ordnet das Gasauktionsmodell der Merit-Ordner-Liste (MOL) Rang 4 zu, sodass das neue Regelernergieprodukt erst zum Einsatz kommt, wenn andere Maßnahmen zur Systemstabilisierung ausgeschöpft sind.

Die Erarbeitung einer konkreten Produktbeschreibung ist noch für diesen Sommer geplant. Eine Einführung ist kurzfristig möglich. Sie bedarf weder einer Gesetzesänderung noch unterliegt sie einem Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesnetzagentur. Nach derzeitigem Stand ist die Einführung des Produkts für den 1. Oktober beabsichtigt.

Industrieunternehmen sollten bereits jetzt prüfen, ob dieses Regelernergieprodukt in den unternehmenseigenen Notfallplan aufgenommen werden sollte, technisch umsetzbar wäre, die notwendigen vertraglichen Voraussetzungen vorliegen und welche Maßnahmen im Verhältnis zum Lieferanten getroffen werden müssen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zu unseren möglichen Unterstützungsleistungen in diesem Kontext haben.

Veranstaltungen

Webcast:

„Das Energiekostendämpfungsprogramm ist final - Was jetzt zu tun ist“

am 26. Juli 2022 von 10 bis 11 Uhr

Wir freuen uns darauf, Sie in unserem kostenfreien Webcast über das Energiekostendämpfungsprogramm und die aktuellen Entwicklungen dazu sowie die Rahmenbedingungen der Antragstellung zu informieren.

Weitere Informationen und Anmeldung zur Veranstaltung unter:

<https://www.pwc-events.com/ukrainekrieg>

Während der Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, unseren Experten Ihre Fragen zu stellen.

Bei organisatorischen Fragen wenden Sie sich gerne jederzeit an

Franziska Urban, Tel.: +49 69 9585-2749, franziska.urban@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de